

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

|           |  |       |
|-----------|--|-------|
| 1954      | Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Februar 1954        | Nr. 5 |
| Tag       | Inhalt:  | Seite |
| 18. 2. 54 | (7) Verordnung über die Bildung der Schulvorstände | 9     |

(7) **Verordnung**  
**über die Bildung der Schulvorstände.**  
**Vom 18. Februar 1954.**

Auf Grund des Artikels I des Gesetzes zur Ergänzung der Schulgesetze vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 204) und der §§ 3, 4, 6, 17 und 18 des Schulverwaltungsgesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 131) — SchVG — wird verordnet:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

(1) Schulvorstände werden für die Schulen gebildet, deren Schulträger Gemeinden, Gemeindeverbände, Schulverbände und Schulzweckverbände sind (§ 23 SchVG). Zu diesen Verbänden gehört nicht der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

(2) Es sind zu bilden

1. ein **Gemeindeschulvorstand** für die Schulen, deren Schulträger eine Gemeinde ist (§ 2 Absatz 1 SchVG),
2. ein **Gesamtschulvorstand** für die Schulen, deren Schulträger ein Schulverband oder ein Schulzweckverband ist (§ 17 Absatz 1 SchVG),
3. ein **Kreisschulvorstand** für die Schulen im Landkreise, die unter Absatz 1 Satz 1 fallen (§ 18 Absatz 1 SchVG).

**§ 2**

(1) Tritt im Zuständigkeitsbereich eines Schulvorstandes eine wesentliche Änderung ein (z. B. durch Errichtung oder Schließung von Schulen, Änderung des Schulträgers, Eingemeindung, Änderung der Kreisgrenzen), so ist der Schulvorstand, soweit erforderlich, neu zu bilden, wenn er es beschließt oder die Schulaufsichtsbehörde es anordnet. Der Beschluß des Schulvorstandes bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Diese hört vor der Entscheidung über die Genehmigung oder Anordnung die zuständige Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand, Vorsitzenden des Schulverbandes, Leiter des Schulzweckverbandes oder Kreisausschuß). Die zuständige Verwaltungs-

behörde hört zur fraglichen Anordnung ihren Schulvorstand und legt ihre und dessen Äußerung der Schulaufsichtsbehörde vor.

(2) Bis die Neubildung durchgeführt ist, bleibt der bisherige Schulvorstand tätig.

**§ 3**

Wer mehrfach berechtigt ist (als Gemeindevertreter oder Kreistagsabgeordneter, als Mitglied eines Elternbeirates, als Lehrer), Wahlmitglieder in denselben Schulvorstand zu wählen, kann jedes Wahlrecht ausüben.

**§ 4**

(1) Wer mehrfach in denselben Schulvorstand gewählt wird (als Gemeindevertreter, Kreistagsabgeordneter oder Bürger, als Erziehungsberechtigter, als Lehrer), kann nur eine Wahl annehmen.

(2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen Schulvorständen ist zulässig.

**§ 5**

(1) Ein Wahlmitglied oder ein berufenes Mitglied des Schulvorstandes verliert sein Amt,

1. wenn die Wahl oder die Berufung ungültig ist,
2. wenn es nachträglich seine Wählbarkeit als Gemeindevertreter verliert,
3. wenn es auf sein Amt verzichtet.

(2) Der Verzicht ist dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gegenüber schriftlich zu erklären.

(3) Wahlmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, § 17, § 18 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Buchstabe a SchVG (Elternvertreter) verlieren ihr Amt, wenn keine Kinder mehr, deren Erziehungsberechtigte sie waren, Schulen besuchen, für die der Schulvorstand zuständig ist.

(4) Lehrervertreter (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Satz 2, § 17, § 18 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Buchstabe b SchVG) verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr an einer Schule, für die der Schulvorstand zuständig ist, beschäftigt sind.

## § 6

Es entscheiden über den Amtsverlust

1. eines Wahlmitgliedes in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 1: die zuständige Stelle im Wahlprüfungsverfahren,  
Absatz 1 Nummer 2: nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung der Schulvorstand, im übrigen die zuständige Stelle im Wahlprüfungsverfahren,  
Absatz 3 und 4: der Schulvorstand;
2. eines berufenen Mitgliedes in den Fällen des § 5 Absatz 1  
Nummer 1: die Schulaufsichtsbehörde,  
Nummer 2: nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung der Schulvorstand.

## § 7

Der Schulvorstand kann beschließen, daß ein Wahlmitglied oder ein berufenes Mitglied vorzeitig ausscheidet,

1. wenn seine Wahlberechtigung nachträglich ruht,
2. wenn es die Voraussetzungen für die Wahl oder die Berufung, abgesehen vom Fall des § 5 Absatz 1 Nummer 2, nicht mehr erfüllt.

## § 8

Die maßgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der Feststellung des Hessischen Statistischen Landesamtes für den letzten Zeitpunkt vor dem Tage, an dem

1. in den Fällen der §§ 3, 17 und 18 SchVG die Gemeindevertretung oder der Kreistag die Wahlmitglieder wählt,
2. im Falle des § 22 SchVG die Satzung erlassen wird.

## § 9

Zustellungen, die in dieser Verordnung vorgeschrieben sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) bewirkt.

## II. Wahl der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, §§ 17, 18 Absatz 1 bis 4 SchVG

### 1. Wahlgrundsätze, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

## § 10

(1) Die Wahlberechtigten wählen die Elternvertreter und die Lehrervertreter in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer, geheimer oder offener Wahl.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ist in einem Wahlbereich nur ein Wahlmitglied zu wählen, so ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

## § 11

(1) Wahlberechtigt sind für die Wahl

1. der Elternvertreter die Mitglieder der Elternbeiräte an den Schulen, für die der Schulvorstand zu bilden ist (§ 1 Absatz 2),

2. der Lehrervertreter die Lehrer, die am Wahltag an solchen Schulen (Nummer 1) mit mehr als der Hälfte der Pflichtstundenzahl eines hauptamtlich angestellten Lehrers der Schule beschäftigt sind. Bei Beschäftigung an mehreren Schulen genügt es, wenn die Gesamtzahl der erteilten Stunden mehr als die Hälfte der niedrigsten Pflichtstundenzahl beträgt.

(2) Für den Ausschluß vom Wahlrecht gilt § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), entsprechend.

## § 12

(1) Wählbar ist

1. als Elternvertreter, wer als Gemeindevertreter wählbar ist und zugleich Erziehungsberechtigter eines Kindes ist, das die Schule im Wahlbereich besucht;
2. als Lehrervertreter, wer als Gemeindevertreter wählbar ist und zugleich als Lehrervertreter nach § 11 wahlberechtigt ist.

(2) Erziehungsberechtigter im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes und dieser Verordnung ist, wer für die Person des Kindes zu sorgen hat; das ist während der Dauer der Ehe neben dem Vater auch die Mutter eines ehelichen Kindes.

(3) Als Lehrervertreter an einer ein- oder zweiklassigen Schule ist auch wählbar, wer noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und nicht seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde wohnt.

## § 13

In Gemeinden mit nur einem wahlberechtigten Lehrer gilt dieser als gewählt, wenn er dem Gemeindegemeindevorstand nicht schon nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c SchVG als Mitglied angehört. In Gemeinden mit nur zwei wahlberechtigten Lehrern gilt, wenn der eine nach dieser Bestimmung dem Gemeindegemeindevorstand angehört, der andere als gewählt.

## § 14

(1) Die Wahlen der Elternvertreter und Lehrervertreter in denselben Schulvorstand können gleichzeitig und zusammen durchgeführt werden.

(2) Von den Wahlen zu verschiedenen Schulvorständen können nur

- a) die Wahlen zum Kreis- und Gemeindegemeindevorstand,
- b) die Wahlen zum Kreis- und Gesamtschulvorstand gleichzeitig und zusammen durchgeführt werden.

### 2. Wahlvorbereitung

## § 15

Wahlorgane sind

1. ein Wahlleiter und ein Wahlausschuß für jeden Wahlbereich,
2. der Leiter jeder der Schulen, für die ein Schulvorstand zu bilden ist.

## § 16

Einen Wahlbereich bilden die wahlberechtigten Mitglieder der Elternbeiräte und die wahlberechtigten Lehrer (Wahlberechtigten)

1. an den Schulen, deren Schulträger eine Gemeinde ist, für die Wahl zum Gemeindegemeinschaftsschulvorstand,
2. an den Schulen, deren Schulträger ein Schulverband oder Schulzweckverband ist, für die Wahl zum Gesamtschulvorstand,
3. an den Schulen im Landkreis, die unter § 1 Absatz 1 Satz 1 fallen, für die Wahl zum Kreisschulvorstand.

## § 17

Ist ein Lehrer gleichzeitig an mehreren Schulen beschäftigt, so wählt er an der Schule, an der er den größten Teil seiner Wochenstunden gibt, bei gleicher Wochenstundenzahl an verschiedenen Schulen dort, wo er in der Woche der Wahl seinen Wochenunterricht beginnt.

## § 18

## (1) Wahlleiter ist bei den Wahlen

für den Gemeindegemeinschaftsschulvorstand der Bürgermeister,

für den Gesamtschulvorstand der Vorsitzende des Schulverbandes oder der Leiter des Schulzweckverbandes,

für den Kreisschulvorstand der Landrat.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, daß die Wahl im Wahlbereich ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt wird.

(3) Stellvertreter des Wahlleiters ist sein Vertreter im Amt. Der Wahlleiter kann sich von diesem allgemein vertreten lassen.

(4) Der Wahlleiter kann Beamte oder Angestellte seiner Verwaltung damit beauftragen, die laufenden Wahlgeschäfte, jedoch nicht den Vorsitz zu führen.

## § 19

(1) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und zwei bis sechs Beisitzern. Der Vorsitzende bestimmt die Zahl. Er beruft die Beisitzer und deren Stellvertreter aus dem Kreise der Wahlberechtigten, möglichst des Sitzungsortes des Wahlausschusses. Der Stellvertreter tritt für den Vorsitzenden oder Beisitzer ein, wenn dieser auch nur vorübergehend verhindert ist. Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter in den Wahlausschüssen sein.

(2) Der Vorsitzende verpflichtet durch Handschlag die Mitglieder des Wahlausschusses beim ersten Zusammentreten, die Stellvertreter beim Einrücken. Zu den Verhandlungen bestellt der Wahlleiter einen Schriftführer und verpflichtet ihn durch Handschlag; der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt.

## § 20

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses und lädt die Bei-

sitzer sowie den Schriftführer dazu ein. Zu der Sitzung müssen die Wahlberechtigten freien Zutritt haben, und es muß dies sowie Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses bekanntgegeben sein.

(2) Der Wahlausschuß beschließt in öffentlicher Sitzung. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Wahlausschusses. In dringenden Fällen kann er an Stelle des Wahlausschusses handeln; insbesondere dann, wenn es der Wahlausschuß unterläßt, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen und hierdurch der ordnungsmäßige Ablauf der Wahl gefährdet wird. Er muß diesen aber alsbald davon unterrichten.

## § 21

Die Beisitzer und der Schriftführer des Wahlausschusses werden ehrenamtlich und ohne Vergütung tätig. Wenn sie außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, sind ihnen nach den Sätzen für Landesbeamte (Stufe II) die verauslagten Fahrkosten zu erstatten sowie Tagegelder und Übernachtungsgelder zu zahlen.

## § 22

(1) Der Wahlleiter kann dem Wahlausschuß für die Prüfung der Wahlvorschläge, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Herstellung der Wahlniederschriften Beamte oder andere geeignete Personen als Hilfskräfte beigegeben. Die Hilfskräfte nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

(2) Sind Hilfsmittel für die Durchführung der Wahl erforderlich, insbesondere Vordrucke, so hat sie der Wahlleiter zu besorgen und bereitzustellen.

## § 23

Der Wahlleiter bestimmt nach Anhörung des Wahlausschusses für seinen Wahlbereich, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlhandlung durchgeführt sein muß (Endtermin).

## § 24

Ist mehr als ein Elternvertreter oder Lehrervertreter zu wählen, so geschieht dies auf Grund von Wahlvorschlägen, die für den Wahlbereich zugelassen sind.

## § 25

(1) Spätestens am dreißigsten Tage vor dem Endtermin hat der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich aufzufordern; für Wahlen zum Gemeindegemeinschaftsschulvorstand genügt der öffentliche Anschlag. Er gibt darin bekannt, wer Wahlvorschläge einreichen kann, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, welchen sonstigen Erfordernissen sie nach dieser Verordnung genügen müssen, wie

groß die maßgebende Einwohnerzahl nach §§ 3, 17, 18 SchVG in Verbindung mit § 8 dieser Verordnung ist, ferner wieviele Elternvertreter und Lehrervertreter zu wählen sind. In der Bekanntmachung hat er auch darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt einzureichen sind, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

(2) Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden. Auf allen eingehenden Wahlvorschlägen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken; sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so sind sie mit laufenden Nummern zu versehen.

#### § 26

(1) Wahlvorschläge können einreichen

1. für die Wahl der Elternvertreter Gruppen von Mitgliedern der Elternbeiräte des Wahlbereichs,
2. für die Wahl der Lehrervertreter Gruppen von Lehrern des Wahlbereichs sowie die Berufsverbände und Gewerkschaften der Lehrer.

Die Wahlvorschläge müssen deutlich erkennen lassen, für welchen Schulvorstand und welche Wahl (Eltern- oder Lehrervertreter) sie aufgestellt sind.

(2) Wahlvorschläge können nicht miteinander verbunden werden.

(3) Den Wahlvorschlag müssen mindestens doppelt so viele Wahlberechtigte eigenhändig mit Namen unterzeichnen als Wahlmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 17 und 18 Absatz 3 SchVG zu wählen sind. Es sollen ihn möglichst alle Wahlberechtigten unterzeichnen, die den Wahlvorschlag aufstellen. Außer dem Familiennamen sind auch Vornamen und Anschrift der Unterzeichner anzugeben.

#### § 27

(1) Umfaßt der Wahlbereich Wahlberechtigte an Schulen verschiedener Schularten (Absatz 4), so sind für jede Schulart besondere Wahlvorschläge aufzustellen; sie müssen die Schulart ausdrücklich bezeichnen. Eine Schule mit besonderen Aufgaben (§ 22 SchVG) ist in den Wahlvorschlag für ihre Schulart einbezogen, solange für sie kein Einzel-schulvorstand gebildet ist.

(2) Als Bewerber können nur benannt werden

1. in besonderen Wahlvorschlägen für die Wahl der Elternvertreter einer Schulart: Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Schule (§ 1 Absatz 1 Satz 1) dieser Schulart im Wahlbereich besuchen;
2. in besonderen Wahlvorschlägen für die Wahl der Lehrervertreter einer Schulart: wahlberechtigte Lehrer, die an Schulen dieser Schulart im Wahlbereich beschäftigt sind.

(3) Es müssen unterzeichnen:

1. die besonderen Wahlvorschläge für die Wahl der Elternvertreter einer Schulart: Mitglieder der Elternbeiräte an den Schulen dieser Schulart im Wahlbereich,

2. die besonderen Wahlvorschläge für die Wahl der Lehrervertreter einer Schulart: wahlberechtigte Lehrer, die an Schulen dieser Schulart im Wahlbereich beschäftigt sind.

(4) Im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 3 und der §§ 17, 18 SchVG sowie dieser Verordnung bilden folgende vier Gruppen von Schulen je eine Schulart:

1. die Volksschulen und Sonderschulen,
2. die Mittelschulen,
3. die Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen,
4. die höheren Schulen.

#### § 28

(1) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens doppelt so viele Bewerber benennen, als Wahlmitglieder zu wählen sind. Er muß in erkennbarer Reihenfolge die Namen der Bewerber, ihre Vornamen, Geburtstage, Berufe und Anschriften auführen und soll mit einem Kennwort versehen sein.

(2) Ein Bewerber darf in den Wahlvorschlag nur aufgenommen werden, wenn er sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

(3) In demselben Wahlverfahren darf ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(4) Jeder Wahlvorschlag hat einen Vertrauensmann und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Hat der Wahlvorschlag keinen Vertrauensmann oder keinen Stellvertreter bezeichnet, so gelten der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensmann und die übrigen Unterzeichner der Reihenfolge ihrer Unterzeichnung nach als Stellvertreter. Sind der Vertrauensmann und sein Stellvertreter verhindert, so tritt als Stellvertreter ein, wer nach der Reihenfolge der Unterzeichnung des Wahlvorschlages ansteht.

(5) Der Vertrauensmann ist ermächtigt, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben und Erklärungen des Wahlleiters entgegenzunehmen. Der Wahlleiter kann jedoch in allen Fällen auch unmittelbar Erklärungen von den Bewerbern der Wahlvorschläge entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

#### § 29

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 17. Tage vor dem Endtermin während der Dienststunden bis 18 Uhr bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie mit ihrer Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind, beizufügen. Wahlvorschlag und Anlage sollen leserlich geschrieben sein.

(2) Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen Bescheinigungen des Gemeindevorstandes

1. über die Wählbarkeit der Bewerber nach diesem Wahlvorschlag als Elternvertreter oder Lehrervertreter,
2. über die Wahlberechtigung der Unterzeichner für diesen Wahlvorschlag als Mitglied des Elternbeirates oder Lehrer.

Wer bei dem Gemeindevorstand die Erteilung einer solchen Bescheinigung beantragt, hat vorzulegen.

1. zur Bescheinigung der Wählbarkeit eine Bescheinigung des Schulleiters, daß der Bewerber

- a) Erziehungsberechtigter eines Kindes ist, das diese Schule besucht,
- b) als Lehrer an dieser Schule mit mehr als der Hälfte der Pflichtstundenzahl eines hauptamtlich angestellten Lehrers beschäftigt ist, bei Beschäftigung an mehreren Schulen die Voraussetzung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 erfüllt,

2. zur Bescheinigung der Wahlberechtigung eine Bescheinigung des Schulleiters, daß der Unterzeichner

- a) Mitglied des Elternbeirates dieser Schule ist,
- b) als Lehrer an dieser Schule nach Nummer 1 Buchstabe b beschäftigt ist.

Hierbei muß ferner bescheinigt werden, daß die Schule in diese Wahl einbezogen ist und der Schulart angehört, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird.

(3) Wenn der Wahlleiter Bedenken gegen die Wählbarkeit eines Bewerbers erhebt oder nach Ablauf der Einreichungsfrist ein Bewerber sein Einverständnis zurücknimmt oder stirbt, so kann der Bewerber durch einen anderen ersetzt werden, solange der Wahlvorschlag nicht zugelassen ist. Den Ersatzvorschlag müssen alle Unterzeichner des Wahlvorschlages unterzeichnen.

#### § 30

(1) Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn er den zwingenden Vorschriften in §§ 27 bis 29 dieser Verordnung entspricht, und spätestens am 17. Tage vor dem Endtermin bis 18 Uhr bei dem Wahlleiter eingereicht ist.

(2) Mängel, die nach Absatz 1 die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, können nur bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist beseitigt werden. Sonstige Mängel können bis zur Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

(3) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er fest, daß sie mangelhaft sind, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, die Mängel rechtzeitig zu beheben. Gegen Verfügungen des Wahlleiters kann der Vertrauensmann den Wahlausschuß anrufen. Der Wahlausschuß hat ihm Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben und spätestens in der öffentlichen Sitzung zu beschließen, in der er über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet.

#### § 31

(1) Spätestens am zwölften Tage vor dem Endtermin entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlleiter hat öffentlich bekanntzumachen, wann und wo die Sitzung stattfindet.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die ungültig sind.

(3) Die Entscheidungen sind in der Sitzung zu verkünden; wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, so ist die Entscheidung zu begründen.

(4) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der Wahlvorschläge, die nicht

zugelassen wurden; er gibt in der Benachrichtigung an, warum die Zulassung versagt wurde.

#### § 32

Ist ein Wahlvorschlag zugelassen, so kann er nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

#### § 33

Werden nur ein Wahlvorschlag oder mehrere übereinstimmende Wahlvorschläge zugelassen, so gelten die darin genannten Bewerber als gewählt.

#### § 34

Spätestens am siebenten Tage vor dem Endtermin hat der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie beim Wahlleiter eingegangen sind.

### 3. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses

#### § 35

Die Wahlhandlung ist an den Schulen des § 1 Absatz 2 durchzuführen. Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, daß sie ordnungsmäßig durchgeführt wird.

#### § 36

(1) Sobald der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekanntgemacht hat, bestimmt der Schulleiter unverzüglich, wann und wo gewählt wird, und welche Wahlhandlungen gleichzeitig und zusammen durchzuführen sind. Er macht dies den Wahlberechtigten der Schule bekannt und lädt sie zur Wahl ein. Er kann für die Wahl auch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Elternbeiräte oder der wahlberechtigten Lehrer oder beider zusammen (Wahlversammlung) einberufen.

(2) Eine Abschrift seiner Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Wahlraumes anzubringen. In dem Wahlraum sollen Abdrucke dieser Verordnung und der Einzelvorschriften ausgelegt werden, auf die sie ausdrücklich verweist.

#### § 37

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

(3) Der Wähler kann sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

#### § 38

Das Ergebnis der Wahl an der Schule (Abstimmungsergebnis) und der Wahl im Wahlbereich (Gesamtergebnis) wird öffentlich festgestellt.

#### § 39

(1) Sobald die Wahlhandlung an der Schule beendet ist, stellt der Schulleiter unverzüglich das Abstimmungsergebnis fest.

(2) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden, so hat der Schulleiter für die Schule folgende Zahlen zu ermitteln:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der Stimmen, die für die Wahlvorschläge jeder Schulart abgegeben sind.

Ist nach Stimmenmehrheit gewählt worden, so hat er die Zahlen zu Nummer 1 bis 3 zu ermitteln und zu Nummer 4 wieviele Stimmen für die einzelnen Bewerber — statt für die einzelnen Wahlvorschläge — abgegeben sind. Der Schulleiter teilt diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem zuständigen Wahlleiter mit. Ein Doppel der Mitteilung hat er zu seinen Wahlakten zu nehmen.

(3) Der Wahlleiter stellt die Abstimmungsergebnisse in einem Zählbogen für den Wahlbereich zusammen und ermittelt das vorläufige Gesamtergebnis. Sind die Mitteilungen des Schulleiters unvollständig, so muß der Wahlleiter sie ergänzen lassen.

#### § 40

Spätestens drei Tage nach dem Abschluß der Wahl beruft der Wahlleiter den Wahlausschuß zu einer öffentlichen Sitzung. Der Wahlausschuß stellt nach den Vorarbeiten des Wahlleiters das endgültige Gesamtergebnis fest. Er hat Rechenfehler zu berichtigen und Bedenken in der Niederschrift zu vermerken, kann jedoch im übrigen die festgestellten Abstimmungsergebnisse nicht berichtigen und auch nicht über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden. Über seine Verhandlung hat er sogleich eine Niederschrift aufzunehmen; die anwesenden Mitglieder haben sie zu unterzeichnen.

#### § 41

(1) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden, so teilt der Wahlausschuß die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge gefallen sind, zunächst nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. Von den Teilzahlen, die sich ergeben, werden dann so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert, als Wahlmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Steht an letzter Stelle eine Höchstzahl, die auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter.

(2) Entfallen auf den Wahlvorschlag einer Gruppe, eines Berufsverbandes oder einer Gewerkschaft (§ 26 Absatz 1) mehrere Sitze, so bestimmt die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag über die Zuteilung der Sitze.

(3) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

#### § 42

Ist nach Stimmenmehrheit gewählt worden, so ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter. Der Wahlausschuß stellt fest, welcher Bewerber hiernach gewählt ist.

#### § 43

Zur Durchführung des § 3 Absatz 1 Nummer 3 und der §§ 17, 18 SchVG kann der Minister für Erziehung und Volksbildung verordnen, daß die gesetzliche Zahl der Elternvertreter und der Lehrervertreter überschritten wird, wenn sonst im Schulvorstand nicht alle Schularten vertreten wären. Er kann insbesondere bestimmen,

1. daß sich in einem Schulvorstand die gesetzliche Zahl der Elternvertreter oder der Lehrervertreter einer Schulart um eins oder der Elternvertreter und der Lehrervertreter derselben Schulart um je eins erhöht, damit jede Schulart einen Elternvertreter und einen Lehrervertreter im Schulvorstand hat;
2. welcher Bewerber als Elternvertreter oder Lehrervertreter einer Schulart nach den Stimmen gewählt ist, die für diese abgegeben worden sind;
3. daß sich dann auch die Zahl der Wahlmitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und §§ 17, 18 SchVG erhöht.

#### § 44

(1) Der Wahlleiter macht unverzüglich durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise das Wahlergebnis bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber. Der Wahlleiter verständigt die Gewählten von ihrer Wahl durch Zustellung und fordert sie auf, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung darüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle des § 4 fordert er sie unter Mitteilung des Inhalts dieser Bestimmung auf, zu erklären, welche Wahl sie annehmen.

(2) Gibt der Gewählte bis zum Ablauf dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen, im Falle des § 4 jedoch als abgelehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnung können nicht widerrufen werden. Auf diese Folgen ist in der Aufforderung des Absatzes 1 hinzuweisen.

#### 4. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Wahlmitgliedern

#### § 45

(1) Für die Wahlprüfung, das Ausscheiden und den Ersatz von Wahlmitgliedern nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und §§ 17, 18 SchVG sowie für die Wiederholungswahl gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 29, 31 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und die §§ 64 bis 67 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechend. An die Stelle der Vertretungskörperschaft tritt der Schulvorstand, an die Stelle des Vertreters das Wahlmitglied, an die Stelle des Ersatzmannes das Ersatzmitglied, an die Stelle der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde.

(2) § 31 GKWG ist auch dann entsprechend anzuwenden, wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder wenn seine Wahl als abgelehnt gilt.

(3) Ist ein Mitglied nach Stimmenmehrheit gewählt und lehnt es die Wahl ab, oder gilt die Wahl



als abgelehnt, verliert es sein Amt oder stirbt es, so wird neu gewählt.

### III. Wahl der Wahlmitglieder nach § 17 Absatz 3 mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 SchVG

#### § 46

Einwohnerzahl nach § 17 mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 SchVG ist die Summe der Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise, die den Schulverband oder den Schulzweckverband bilden.

#### § 47

In dem Verfahren zur Wahl der Wahlmitglieder nach § 17 Absatz 3 mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 SchVG in den Gesamtschulvorstand ist Wahlleiter der Vorsitzende des Schulverbandes oder Leiter des Schulzweckverbandes. Stellvertreter ist sein Vertreter in diesem Amt.

#### § 48

Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und zwei bis sechs Beisitzern. Der Vorsitzende bestimmt die Zahl. Er beruft die Beisitzer und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden und des Kreistags des beteiligten Landkreises (der Vertretungskörperschaften).

#### § 49

Die Mitglieder jeder beteiligten Vertretungskörperschaft bilden einen Stimmbereich.

#### § 50

Wahlvorsteher im Stimmbereich ist der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft. Er beruft den Schriftführer und die Beisitzer des Wahlvorstandes aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft (Vertreter) auf Vorschlag der Vertretungskörperschaft. Für den Wahlvorsteher gelten die Vorschriften der §§ 18 und 19, für die Mitglieder des Wahlausschusses die Vorschriften des § 19 entsprechend.

#### § 51

Wahlvorschläge für den Wahlbereich können Vertreter aufstellen, die derselben politischen Partei, Fraktion oder Wählergruppe angehören, ferner auch Vertreter, die verschiedenen politischen Parteien oder Fraktionen angehören, jedoch eine Wählergruppe bilden.

#### § 52

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 45 entsprechend.

#### § 53

Nach Abschluß der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorsteher die Zahlen des § 39 Absatz 2 und teilt sie unverzüglich schriftlich dem Wahlleiter mit. Dieser ermittelt aus den Zahlen das vorläufige Gesamtergebnis für den Wahlbereich.

#### § 54

(1) Der Wahlausschuß kann beschließen, daß die Vertretungskörperschaften die Wahlmitglieder des § 47 statt nach §§ 49, 50, 52, 53 in einer gemeinsamen öffentlichen Versammlung (Wahlversammlung) wählen. Der Wahlleiter bestimmt, wann und wo die beteiligten Vertretungskörperschaften zusammentreten und beruft sie ein.

(2) Im übrigen gelten entsprechend §§ 20 bis 25, 26 außer Absatz 1, § 28, § 29 außer Satz 1, § 36 Absatz 2, §§ 37, 41, 42, 44, 45, ferner §§ 30 bis 34, jedoch können Wahlvorschläge noch in der Wahlversammlung bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

#### § 55

(1) In der Wahlversammlung führen der Wahlleiter die Geschäfte des Wahlvorstehers und der Wahlausschuß die Geschäfte des Wahlvorstandes.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vertreter der beteiligten Vertretungskörperschaften erschienen sind. § 53 HGO gilt entsprechend.

#### § 56

Finden Nachwahlen oder Wiederholungswahlen bei nur einzelnen der beteiligten Vertretungskörperschaften statt, so gilt § 2 entsprechend.

### IV. Berufung der Mitglieder nach § 4, § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und 5 SchVG

#### § 57

Stichtag für die erste Berechnung der Schülerzahl nach § 4 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 5 SchVG ist

1. bei den Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und höheren Schulen der 15. Mai 1953,
  2. bei den Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen der 15. November 1953,
- für die künftige Berechnung jeweils der letzte 15. Mai und 15. November, der mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der berufenen Mitglieder liegt.

#### § 58

(1) Die Verwaltungsbehörden, die die Vorschlagen nach § 4 Absatz 5, § 17 Absatz 1 und 2, § 18 Absatz 1 und 2 SchVG zu berufen haben (Gemeindevorstand, Vorsitzender des Schulverbandes, Leiter des Schulzweckverbandes, Kreisausschuß), erteilen den Vorschlagsberechtigten (§ 4 Absatz 1, § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 1 SchVG) auf Antrag schriftlich Auskunft darüber, ob die Gesamtschülerzahl bis 60, über 60 bis 1000 oder über 1000 beträgt.

(2) Den Vorschlagsberechtigten erteilen auf Antrag, soweit möglich, schriftlich Auskunft:

1. die Schulleiter der Schulen in den kreisangehörigen Gemeinden darüber, wieviele Schüler am Stichtage der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört und die Schule besucht haben,
2. die Magistrate der kreisfreien Städte darüber, ob in den Schulen, deren Träger die kreisfreie Stadt ist, an den beiden Stichtagen insgesamt die gesetzliche Mindestzahl der Schüler nach § 4 Absatz 1 SchVG erreicht war.

(3) Die Schulleiter haben der Verwaltungsbehörde des Schulträgers und, wenn Schulträger nicht der Landkreis ist, auch dem Kreisausschuß Abschriften der Auskünfte zu übersenden.

(4) Die Auskünfte sind unverbindlich.

